

Schneller Exit mit und ohne Brexit?

Die Einschränkung des Kündigungsschutzes für Banker sollte den Finanzstandort Frankfurt attraktiv machen und Banken und Finanzdienstleistern im Vorfeld eines möglichen Brexit die Entscheidung für eine Verlagerung ihrer Aktivitäten nach Deutschland erleichtern. So sah es der Koalitionsvertrag vor und kündigte an, den Kündigungsschutz von Risikoträgern dem von leitenden Angestellten gleichstellen zu wollen. Und so hat es der Gesetzgeber ohne großes Aufhebens seit dem 29.3.2019 mit § 25a Va KWG im Brexit-Steuerbegleitgesetz umgesetzt. Bedeutende Institute können sich danach von Risikoträgern, deren Fixvergütung das Dreifache der jährlichen rentenrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze übersteigt (2019: 241.200 Euro im Westen), leichter trennen. Sie können Risikoträger ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes entlassen und in dem sich anschließenden Kündigungsschutzverfahren einen Auflösungsantrag stellen, der keiner Begründung bedarf. Das Arbeitsgericht löst daraufhin das Arbeitsverhältnis auf und verurteilt den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung. Diese ist nach § 10 KSchG auf 12 bzw. maximal 18 Monatsgehälter gedeckelt und nach § 5 VI 5 Nr. 1c) InstitutsVergV privilegiert.

Ob der Brexit kommt, und wenn ja, in welcher Form, ist nach wie vor unklar. Klar ist hingegen, dass die Kündigungserleichterungen für bedeutende Institute nun ab Ende November zum Tragen kommen – und zwar unabhängig von einem etwaigen Brexit. § 25a Va KWG findet auf Kündigungen Anwendung, die gutverdienenden Risikoträgern am 30.11.2019 oder später zugehen. Bereits ausgesprochene Kündigungen bleiben davon unberührt.

Zeitlich passt das mit den für Deutschland vorgesehenen Restrukturierungsplänen einiger deutscher und internationaler Institute zusammen. Gleichwohl werden diese Kündigungserleichterungen nicht zu einer wesentlichen Beschleunigung von Entlassungen führen. Zum einen, weil sie nicht auf die Masse der Banker Anwendung finden, sondern sich nur auf einen kleinen Kreis Betroffener beziehen, nämlich auf Risikoträger mit hohem Fixeinkommen. Diese fordern die Institute in Einstellungs- und Beförderungsverhandlungen aber seit Inkrafttreten des Brexit-Steuerbegleitgesetzes zu einem vertraglichen Verzicht auf die Kündigungserleichterung auf. Zum anderen, weil die Regelungen nur zum Tragen kommen, wenn eine Verständigung auf ein einvernehmliches Ausscheiden scheitert und das Institut zur Kündigung greift, um Bewegung in die Verhandlungen zu bringen. Viel schneller als bislang wird die Trennung dennoch nicht vonstatten gehen. Denn statt sich arbeitsgerichtlich mit dem Kündigungsgrund auseinander zu setzen, werden die Streitigkeiten sich künftig auf andere Fragen verlagern: z. B., ob die Einordnung des Bankers als Risikoträger zutreffend war, ob der arbeitsrechtliche oder der bankaufsichtsrechtliche Begriff der Fixvergütung der Berechnung zugrunde zu legen ist, ob es für das Überschreiten des sich jährlich ändernden Schwellenwertes auf das Jahr des Ausspruchs der Kündigung, auf das zurückliegende Geschäftsjahr oder das Jahr, in dem der Schluss der mündlichen Verhandlung liegt, ankommt. Also: Doch ein Sonder-(Arbeits-)recht für Besserverdiener, wie es einst auf dem 2. Deutschen Arbeitsrechtstag diskutiert wurde, oder nur ein Sturm im Wasserglas?



*Rechtsanwältin Dr. Doris-Maria Schuster, Gleiss Lutz, Frankfurt a. M./Hamburg
und Rechtsanwältin Dr. Julia Herzberg, Gleiss Lutz, Düsseldorf*